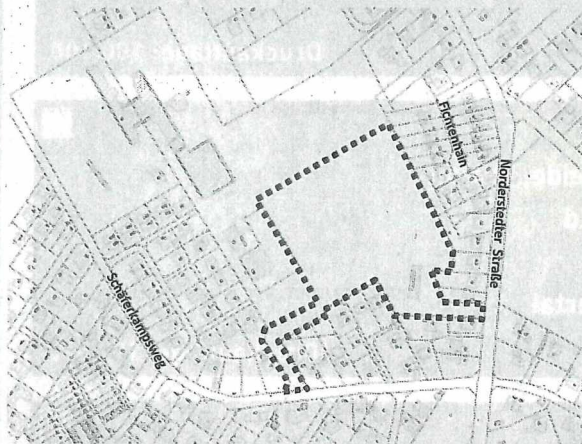


AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



**Bekanntmachung
der Gemeinde Henstedt-Ulzburg**

33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Henstedt-Ulzburg (teilw. Umwandlung des Sportplatzes der Gemeinschaftsschule Rhen in Wohnbaufläche)
hier: Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung



Gebietsbezeichnung:

- nördlich des „Schäferkampsweges“
- westlich der „Norderstedter Straße“
- östlich der Sporthalle der Gemeinschaftsschule Rhen
- südlicher Bereich des vorhandenen Sportplatzes im Ortsteil Henstedt-Rhen

Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 07.05.2024 beschlossene 33. Änderung des Flächennutzungsplanes (teilw. Umwandlung des Sportplatzes der Gemeinschaftsschule Rhen in Wohnbauflächen) der Gemeinde Henstedt-Ulzburg für das oben genannte Gebiet mit Bescheid vom 24.07.2024, Az.: IV 522-45789/2024 nach § 6 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Gemeindeverwaltung (Rathaus) in Henstedt-Ulzburg, Rathausplatz 1, Zimmer 3.16, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Ergänzend sind diese Dokumente ins Internet unter der Adresse „www.henstedt-ulzburg.de“ eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Henstedt-Ulzburg, den 25.09.2024

Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Die Bürgermeisterin
gez. Ulrike Schmidt

(L.S.)

Gemeinde Henstedt-Ulzburg

- Die Bürgermeisterin -

Im Auftrag

(Busch)



Die Übereinstimmung der Ablichtung mit dem Original wird hiermit beglaubigt.

Henstedt-Ulzburg, den 07.10.2024

5.10.24